

B O T S C H A F T

an die Stimmberechtigten der Gemeinde Sils i.E: / Segl

für die Gemeindeversammlung vom Freitag, 9. Juni 2017

betreffend

Umwandlung des Spitals Oberengadin in die Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin"



Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 muss das Spital Oberengadin auf diesen Zeitpunkt in eine andere Trägerschaft überführt werden. Zuständig für diesen Entscheid sind die Gemeinden des Kreises.

Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim schlägt als neue Rechtsform für das Spital eine privatrechtliche Stiftung vor. Diese garantiert die Stabilität und Kontinuität und kann bei entsprechender Ausgestaltung flexibel an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Weiter geniesst sie bei der Bevölkerung hohe Akzeptanz.

Die Konferenz der Gemeinden hat diesem Vorschlag an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 einstimmig zugestimmt. Auch in der Vernehmlassung bei den Gemeindevorständen im März 2017 wurde dieses Vorgehen unterstützt.

Für die Trägerschaft des Alters- und Pflegeheims Promulins wird eine separate Lösung angestrebt. **Die neue Trägerschaft des Alters- und Pflegeheims Promulins ist nicht Gegenstand der vorliegenden Botschaft, diese bezieht sich nur auf das Spital.**

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung «Gesundheitsversorgung Oberengadin» zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Das Spital Oberengadin (Spital) ist heute kein eigener Rechtsträger, sondern als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt Teil des Kreises Oberengadin.

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2015 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins (APH Promulins) sind davon betroffen, für beide Betriebe besteht deshalb Handlungsbedarf:

- Das Spital soll in eine Stiftung umgewandelt werden; die Einzelheiten werden in dieser Botschaft dargestellt.
- Die Kreismunicipien sind übereingekommen, das APH Promulins in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizits zugeteilt werden. Die neue Trägerschaft des APH Promulins ist Gegenstand einer separaten Botschaft.

Das Spital und das APH Promulins bilden heute einen Betrieb unter einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung. Bei den Gemeinden besteht Einigkeit, dass der Betrieb des APH Promulins unabhängig von der Trägerschaft wie bisher durch das Spital geführt werden soll. Die Betriebsführung wird vertraglich an das Spital übertragen. In die neue Trägerschaft des APH Promulins geht nur die Infrastruktur über.

Nach bisherigem Recht wäre der Kreis Oberengadin für die Übertragung des Spitals in die neue Stiftung zuständig. Wegen der bevorstehenden Aufhebung des Kreises ist diese Zuständigkeit jedoch nicht mehr sachgerecht. In Absprache mit dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden ist deshalb vorgesehen, dass der Entscheid über die zukünftige Trägerschaft des Spitals nicht durch die Kreismunicipie, sondern durch die einzelnen Gemeinden getroffen wird.

Die Kompetenz zur Gründung der Promulins AG liegt beim Kreisrat.

2. Eine Stiftung als neue Rechtsform

Die Frage der optimalen Rechtsform für das Spital wurde von der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim sorgfältig abgeklärt. Die Rechtsform soll folgende Anforderungen möglichst optimal erfüllen:

- Längerfristige Sicherung des Spitals für die Region Oberengadin
- Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung im Oberengadin und Wahrnehmung einer Zentrumsfunktion
- Konzentration der Ressourcen, Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- Rasche Entscheidungsstrukturen, die betrieblichen Handlungsspielraum ermöglichen
- Flexibilität, um auf veränderte gesundheitspolitische Rahmenbedingungen rasch reagieren zu können
- Geeignet für Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern (Ärzte, Spitäler, Spitex, Pflegeheime)
- Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf strategischer Ebene, nicht aber auf operativen Betrieb.

Nach Auffassung der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim erfüllt die privatrechtliche Stiftung diese Anforderungen am besten. Für die Region Oberengadin ist ein funktionierendes Regionalspital mit einem umfassenden medizinischen Angebot von herausragender Bedeutung. Es muss von der Bevölkerung und den Behörden als «ihr» Spital akzeptiert und getragen werden. Die Stiftung ist in der

Bevölkerung breit akzeptiert und erfüllt bei entsprechender Ausgestaltung alle oben beschriebenen Anforderungen. Weiter garantiert sie die Stabilität und Kontinuität und es wird sichergestellt, dass die bisherigen erheblichen Investitionen der Gemeinden für die Spitalversorgung gesichert bleiben.

Die Gemeindepräsidenten der Kreismunicipalitäten haben diesem Vorschlag an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 einstimmig zugestimmt. Auch in der Vernehmlassung bei den Gemeindevorständen im März 2017 wurde dieses Vorgehen unterstützt.

Das Projekt und das vorgesehene Vorgehen wurden von den zuständigen Stellen des Kantons (Stiftungsaufsicht, Handelsregisteramt) im Sinne einer Vorprüfung genehmigt.

Die Steuerverwaltung hat der neuen Stiftung die Steuerbefreiung in Aussicht gestellt.

3. Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

In die neu zu gründende Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin wird der gesamte Spitalbetrieb mit allen dafür notwendigen Aktiven und Passiven eingebracht.

Durch den Namen „Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Zweck der Stiftung nicht auf das Spital Oberengadin beschränkt ist, sondern dass sie für eine umfassende und koordinierte medizinische Versorgung des Oberengadins und der angrenzenden Versorgungsregionen eine zentrale Rolle übernehmen soll.

Dementsprechend ist der Zweck der Stiftung in den Statuten weit umschrieben:

«Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck übernimmt und betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.

Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.

Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.

Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.»

Vorgesehen ist ein dreistufiges Organisationsmodell, das einerseits den Einfluss der Gemeinden für grundlegende Fragen sichert, andererseits aber der operativen Geschäftsführung den nötigen Freiraum lässt:

- Im *Stiftungsrat* sind sämtliche Gemeinden der Spitalregion vertreten. Zu seinen wichtigsten Kompetenzen zählen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Abnahme von Jahresrechnung und Budget.

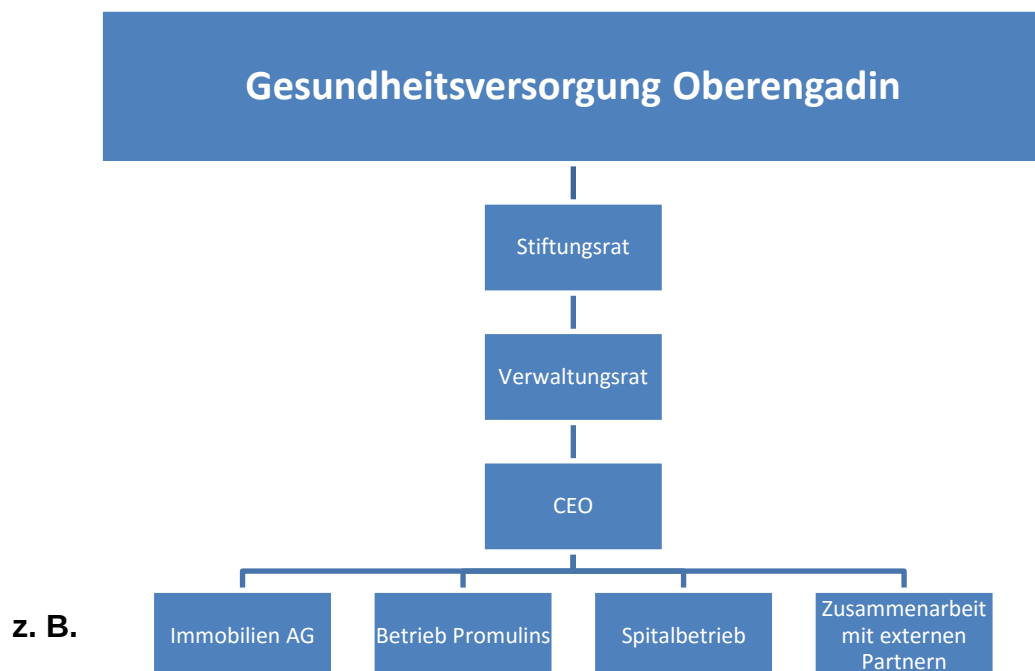
- Der *Verwaltungsrat* besteht aus 5 Personen und ist für die strategische Führung der Stiftung zuständig. Im Ausschuss sollen politische, gesundheitspolitische, medizinische, finanzielle und unternehmerische Fachkompetenz vertreten sein.
- Die eigentliche operative Betriebsführung erfolgt durch eine *Geschäftsführung unter Leitung eines Vorsitzenden (CEO)*. Dieser Vorsitzende hat bewusst eine starke Stellung. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

4. Die neue Stiftung als Drehscheibe für die Gesundheitsversorgung des Oberengadins

Das Spital ist der Mittelpunkt einer patientenpfad-orientierten, umfassenden und koordinierten medizinischen und pflegerischen Versorgung des Oberengadins. Es hat im Rahmen dieser Integrierten Versorgung eine eigentliche Drehscheibenfunktion für alle Hilfe suchenden Menschen und es ist Partner der vor- und nachgelagerten Leistungserbringer.

Dieses Versorgungsmodell entspricht dem „Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden“ des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit vom November 2013.

Die untenstehende Grafik zeigt, wie die zukünftige Struktur der Stiftung aussehen könnte und dass auch eine Stiftung flexibel ausgestaltet und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Die definitive Ausgestaltung der Organisation wird durch den Verwaltungsrat erfolgen.



5. Liegenschaften des Kreises

Im Zusammenhang mit dem Spital und dem APH Promulins hält der Kreis Oberengadin heute folgende Liegenschaften:

Gemeinde	Liegenschaft Nr.	Nutzung als
Samedan	1062, Plan Nr. 50	Spital Oberengadin , geschützte OP-Stelle, Personalhaus 9, Personalhaus 5, Mehrfamilienhaus Personalhaus 7, Personalhaus 11, Baurecht Altes Spital (im Eigentum der Genossenschaft Altes Spital), GB-Nr. 1732
Samedan	241, Plan Nr. 49, 1506, Plan Nr. 49	Mehrfamilienhaus Chesa Koch
Samedan	1631, Plan Nr. 53	Altersheim Promulins
Samedan	1794, Plan Nr. 53	Pflegeheim, Autoeinstellhalle Promulins

Die Liegenschaft 1062 wird derzeit als Spital mit Personalhäusern genutzt. Die Übertragung auf die neue Stiftung ist unbestritten.

Im Jahr 1985 wurde auf einem Teil der Parzelle 1062 ein Baurecht mit einem eigenen Grundbuchblatt Nr. 1732 errichtet. Dieses Baurecht umfasst das Gebäude des Alten Spitals mit Umschwung. Das Baurecht wurde auf die Genossenschaft Altes Spital übertragen. Sie erhielt damit das Recht, im denkmalgeschützten Alten Spital Geschäfts- und Kursräumlichkeiten sowie «vor allem den Genossenschaftern Wohnraum zu beschaffen». Das Baurecht ist mit vielfältigen Auflagen belastet. So ist beispielsweise das Spital berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen den vorzeitigen Heimfall zu verlangen. Zurzeit ist ein Teil des Alten Spitals vom Spital gemietet und wird für Arztpraxen genutzt. Daneben hat sich im Gebäude eine Behindertenorganisation eingemietet und werden Wohnungen auch vom Spitalpersonal genutzt. Wegen der engen räumlichen und vertraglichen Verbindung mit dem Spital und dem absehbaren Heimfall kann ein Dritter das Baurecht nur eingeschränkt nutzen.

Für das Spital bildet das Alte Spital die einzige realistische Entwicklungsreserve. Das Baurecht wird spätestens 2035 an die Spitalparzelle zurückfallen, weitergehende Massnahmen sind zurzeit nicht erforderlich.

Bei der Chesa Koch handelt es sich um ein Wohnhaus, welches primär von Mitarbeitenden des Spitals Oberengadin bzw. des APH Promulins genutzt wird. Für die Attraktivität als Arbeitgeberin ist es wichtig, dass das Spital bei Bedarf den Mitarbeitenden Wohnraum in der Nähe des Spitals zu vertretbaren Bedingungen anbieten kann. Deshalb sollen auch diese Parzellen an die Spitalstiftung übergehen.

Die Liegenschaften Nr. 1631 und 1794 werden derzeit als Altersheim/Pflegeheim genutzt. Sie sollen auf die neue Trägerschaft des APH Promulins übertragen werden.

Die Beteiligung an der einfachen Gesellschaft "Rettung Oberengadin" wird auf die Stiftung übertragen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Nach Krankenpflegegesetz haben sich die Gemeinden an den Kosten für die stationären Spitalleistungen in ihrer Spitalregion zu beteiligen, unabhängig von der Rechtsform des Spitals¹.

Die Finanzierung von Neu- und Umbauten ist im Spitaltarif mitenthalten und es werden dafür entsprechende Rückstellungen gebildet. Die Trägergemeinden werden dadurch finanziell nicht belastet.

7. Auswirkungen auf die Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden des Spitals sind bisher öffentlich-rechtlich angestellt. Mit der neuen Trägerschaft werden sie neue privatrechtliche Anstellungsverträge erhalten.

Unabhängig davon wird zurzeit das Personalreglement überarbeitet. Die Mitarbeitenden werden über den Prozess und die sich ergebenden Veränderungen laufend informiert.

8. Vorgehen und Zeitplan

Weil das Spital und das APH Promulins je eine funktionale Einheit mit eigener Rechnung bilden, ist es möglich, das Spital in einem vereinfachten Verfahren (Rechtsformumwandlung gemäss Art. 53 i.V. Art. 99 FusG) in die neue Rechtsform umzuwandeln. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass alle mit den Betrieben verbundenen Aktiven und Passiven/Rechte und Pflichten automatisch auf die neuen Trägerschaften übergehen (Universalsukzession).

Die Spitalstiftung kann erst nach Zustimmung der Gemeinden entstehen. Um ein unterjähriges Geschäftsjahr zu vermeiden, erfolgt die Umwandlung des Spitals in eine Stiftung auf Ende 2017.

Sils Maria, 1. Mai 2017

Der Gemeindevorstand

¹ Das Krankenpflegegesetz wird zurzeit revidiert. Die Änderungen betreffen aber nicht die Spitalfinanzierung, sondern hauptsächlich die Alters- und Pflegeheime